



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

REFERAT Z 36 - Zentrale Vergabestelle,
Informationsfreiheitsrecht, Bessere
Rechtsetzung

BEARBEITET VON [REDACTED]
Regierungsdirektor

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-0

FAX +49 (0)228 99 441-4926

E-MAIL IFG@bmg.bund.de

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 7. Juni 2021

AZ Z 36-53-01/007 507

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 24. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 24. Januar 2021 beantragen Sie Informationszugang zu sämtlichem Schriftverkehr zwischen Jens Spahn und Andrea Tandler in den Jahren 2020 und 2021.

Der Informationszugang wird gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe g Variante 3 IFG abgelehnt.

Begründung:

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) setzt sich für eine transparente Darstellung der Beschaffungsvorgänge ein. Insbesondere über die Maskenbeschaffung von der Fa. EMIX einschließlich der Kommunikation mit Frau Andrea Tandler wurde ausführlich im Bericht an den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages aufgeklärt. Darüber hinaus hat sich das BMG verschiedentlich in parlamentarischen Anfragen zu diesem Themenkomplex geäußert.

Sowohl das parlamentarische Fragerecht als auch der gegenständliche Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen jedoch nicht ohne Einschränkungen. Letzterer unterliegt insbesondere den Einschränkungen des § 3 IFG. Nach § 3 Nummer 1 Buchstabe g Variante 3 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen haben

kann. Ausreichend sind Anhaltspunkte, welche die Vermutung rechtfertigen, das Bekanntwerden der verlangten Informationen habe negative Auswirkungen auf das Verfahren (BeckOK InfoMedienR/Schirmer IFG § 3 Rn. 117 m. Verweis auf BVerwG BeckRS 2015, 41795). Eine solche Feststellung muss dabei den besonderen Funktionsbedingungen der staatlichen Strafrechtspflege Rechnung tragen (a.a.O.), weshalb für die Dauer des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Informationszugang regelmäßig ausgeschlossen ist (VG Frankfurt a. M. Urt. v. 11.11.2008 –7 E 1675/07; BeckOK InfoMedienR/Schirmer IFG § 3 Rn. 117).

Dieser Ausschlussgrund ist hier einschlägig. Die Maskenbeschaffung von der Fa. EMIX durch das bayerische Gesundheitsministerium ist derzeit Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft München I. Um diese Ermittlungen nicht zu unterlaufen, ist es gegenwärtig ausgeschlossen Unterlagen im Zuge eines IFG-Verfahrens herauszugeben. Gleiches gilt für die etwaige Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens, für das unter Umständen beweiserhebliche Unterlagen übermittelt werden müssten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmg.bund.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de-mail.de.

Im Auftrag

